

ABSOLUTE MENSCHENWÜRDE

ENTSCHÄDIGUNG FÜR FOLTERDROHUNG RICHTIG UND WICHTIG

Nachdem ein Gerichtsurteil dem „Kindermörder“ Magnus Gäfgen eine Entschädigung wegen Verletzung seiner Menschenwürde zusprach, überschlugen sich die Kommentare von PolitikerInnen und selbsternannten ExpertInnen. In den Medien war fast ausschließlich Raum für Empörung. Dabei ist nicht die Entschädigung für Gäfgen ein Skandal, sondern die Relativierung des Folterverbots durch eine breite Öffentlichkeit.

Das Landgericht (LG) Frankfurt am Main hat im August 2011 dem Kläger Magnus Gäfgen 3000 € Schadenersatz zugesprochen.¹ Gäfgen hatte 2002 ein Kind entführt, es umgebracht und dann Lösegeld gefordert. Nach seiner Verhaftung wurden Gäfgen durch ermittelnde Polizeibeamte Schmerzen „wie er sie noch nie erlebt habe“ und „die man später nicht mehr feststellen könne“ angedroht. Damit sollte die Preisgabe des Aufenthaltsorts des entführten Kindes erzwungen werden. Dass der entführte Junge zum damaligen Zeitpunkt bereits erwürgt worden war, wussten die BeamtInnen nicht. Für die Folterandrohung gab es sogar Rückendeckung aus dem Landeskriminalamt Hessen (LKA). Der Präsident des LKA forderte verklausuliert aber eindeutig, die „Instrumente zu zeigen“². Im Amtshaftungsprozess hat Gäfgen nun eine Entschädigung von 3000 € wegen der schweren Verletzung seiner Menschenwürde erstritten. Kaum war das Urteil verkündet, meldeten sich zahlreiche Stimmen von Opferverbänden, Politik und Justiz und verdammt den Richterspruch. Für den Vorsitzenden der hessischen Polizeigewerkschaft, Heini Schmitt, war das Urteil „ein absoluter Skandal.“³ Die „Bild“-Zeitung sprach von einem „Schand-Urteil“.⁴ Äußerungen wie diese zeigen ein gefährliches, populistisches Rechtsverständnis.

Immer wieder wurde versucht, den brutalen Mord in den Vordergrund zu stellen und dem Täter damit Grundrechte abzusprechen. Für diese Tat wurde Gäfgen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Die Androhung von Schmerzen durch PolizistInnen zur Aussageerpresung ist aber immer ein Verstoß gegen Artikel 1 Grundgesetz (GG), welcher den Schutz der Menschenwürde garantiert. Völlig egal ist es dabei, was ein Mensch zuvor getan hat. Auch durch schwerste Verbrechen kann die Menschenwürde niemals verwirkt werden, ihr Schutz ist absolut. Ansätze, die die Absolutheit der Menschenwürde in Frage zu stellen versuchen, erinnern ein bisschen an die Theorie von den „besonderen Gewaltverhältnissen“⁵. Diese Ansicht behauptete, dass in bestimmten Situationen (zum Beispiel Gefängnisse, Kasernen, Psychiatrien oder auch Schulen) die Grundrechte nicht (vollständig) gelten. Mit der sog. „Strafgefangenen-Entscheidung“⁶ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist diese These glücklicherweise Rechtsgeschichte geworden. Auch die unsäglichen Versuche, die Figur der „Rettungsfolter“ als Rechtfertigungsgrund zu etablieren, scheiterten.

Abwägung ausgeschlossen

Was die aufgebrachte Öffentlichkeit nicht versteht: Grundrechte wie Menschenwürde bekommen ihre Relevanz immer erst in Konfliktsituationen und nicht im Alltag. Wer an einem lauen Sommerabend zuhause fernsieht, muss sich nicht auf Grundrechte verlassen können. Sie oder er befindet sich einfach nicht in einer Lage, in der eigene Interessen unmittelbar und akut durch den Staat gefährdet sind. Erst wenn andere Umstände hinzukommen, wie beispielsweise eine Vernehmung durch PolizistInnen, wird die Menschenwürde aus Art. 1 GG relevant. Denn nur sie garantiert ein effektives Folterverbot – die Forderung, gerade in solch einer brenzigen Situation eine Aufweichung, Relativierung oder Verwirkung zuzulassen, ist absurd. Natürlich ist das Motiv, das Leben eines entführten Kindes retten zu wollen, generell ehrenhaft und menschlich nachvollziehbar. Es aber in ein relativierendes Verhältnis zu setzen zum Interesse des Gefolterten, seine Menschenwürde geschützt zu wissen, würde zu einem Dammbreach und völliger Rechtsunsicherheit führen. Wann dürfte gefoltert werden? Wenn ein Kind höchstwahrscheinlich gerettet werden kann? Oder auch schon, wenn es die entfernte Möglichkeit gibt? Dass es eine Abwägung bei der Menschenwürde niemals geben darf hat das Urteil ausdrücklich betont.⁷

Daher ist eine Entschädigung für Gäfgen richtig und wichtig, denn nur so kann gezeigt werden, dass auch im Zeitalter von allgegenwärtiger Verbrechensangst und Terrorhysterie die Menschenwürde unverletzlich ist und selbst den grausamsten VerbrecherInnen zusteht. Wenn JuristInnen wie der Vorsitzende des Innenausschusses des Bundestages, Wolfgang Bosbach („völlig unverständlich“⁸), und mit ihnen ein oft bemühtes „Volk“ das Urteil des LG nicht verstehen, dann muss es ihnen eben erklärt werden. So viel Zeit muss sein für die Menschenwürde.

Karl Marxen hat Jura in Hamburg studiert.

¹ LG Frankfurt am Main, Aktenzeichen 2-04 O 521/05, abrufbar unter: <http://www.lg-frankfurt.justiz.hessen.de> (Stand aller Links: 10.09.2011).

² Ebenda, 13.

³ „Mörder Gäfgen wird entschädigt“, abrufbar unter: <http://www.n-tv.de/panorama/>.

⁴ „So diskutiert Deutschland das Schand-Urteil“, abrufbar unter: <http://www.bild.de/news/inland/magnus-gaefgen/>.

⁵ Für einen Überblick: <http://de.wikipedia.org/wiki/Sonderrechtsverh%C3%A4ltnis>.

⁶ BVerfGE 33, 1 „Strafgefangene“.

⁷ LG Frankfurt am Main (Fn. 1), 22 f.

⁸ Abrufbar unter: <http://www.bild.de/news/inland/schmerzensgeld/>.